

Inhalte der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 20.04. 2021

1. Testpflicht für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres für den Besuch von oder Betreuung in:

- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflege
- Grundschulförderklassen
- Schulkindergärten
- Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung
- Horten und Horten an der Schule
- kommunalen Betreuungsangeboten in Ganztageschulen und Schülerhäusern

Nachweis der Testung:

- Teilnahme an Testangeboten der Einrichtungen
- Eigenbescheinigung bei Testdurchführung durch Erziehungsberechtigte morgens vor Beginn der Betreuung; die Erziehungsberechtigten informieren die Einrichtungen oder Kindertagespflegepersonen hierbei jeweils am Tag der Testung über die Testergebnisse
- Bei Testentnahme bei einem Testzentrum oder einer Teststelle eine tagesaktuelle Bescheinigung über das Testergebnis eines COVID-19-Schnelltest.

Häufigkeit der Testung:

Pro Woche zwei Tests, bei Anwesenheit in der Einrichtung von maximal drei Tagen in Folge pro Woche ist ein Test ausreichend.

2. Ausnahmen von der Testpflicht:

1. Ein COVID-19-Schnelltest kann aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden: Dann muss die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden.
2. Für geimpfte Personen: mit Nachweis einer abgeschlossenen Impfung (bei derzeit verfügbaren Impfstoffen: 2. Impfung liegt mindestens 14 Tage zurück). Bei Personen, die bereits eine durch PCR-Test nachgewiesene COVID-19-Infektion hatten, gilt eine Impfung als ausreichend.
3. Für genesene Personen: durch PCR-Test nachgewiesene COVID-19-Infektion darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

3. Zugang zur Notbetreuung:

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder,

- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
- deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Das gilt analog auch für Alleinerziehende oder wenn der oder die zweite Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

Die berufliche Unabhkömmlichkeit ist von den Erziehungsberechtigten durch eine schriftliche Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers nachzuweisen.

4. Umfang der Notbetreuung:

Die Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in möglichst kleinen und konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.